

Liste der zwingenden Gründe - Einreise aus einem Land der „orangen“ Liste:

1. französische Staatsangehörige sowie ihre Lebenspartner (Ehe oder eheähnliche Lebenspartnerschaft) und Kinder;
2. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder gleichgestellten Landes oder Staatsangehörige aus Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz, San Marino oder dem Vatikan mit Hauptwohnsitz in Frankreich oder auf der Durchreise in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie wohnhaft sind, sowie ihre Lebenspartner (Ehe oder eheähnliche Lebenspartnerschaft unter Vorlage entsprechender Nachweise) und Kinder;
3. Angehörige von Drittstaaten mit einem gültigen Aufenthaltstitel oder Visum für den längerfristigen Aufenthalt für Frankreich oder Europa mit Hauptwohnsitz in Frankreich oder auf der Durchreise zu ihrem Hauptwohnsitz in einem Mitgliedsland der EU oder gleichgestellten Land.
4.
 - a. britische Staatsangehörige oder deren Familienangehörige im Genuss der Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft;
 - b. britische Beamte in der Ausübung ihres Amtes, für die Grenzpolizei arbeitende Personen, Zollbeamte;
 - c. Beschäftigte des Eurotunnels (insbesondere mit Aufgaben im Betrieb, der Wartung und der Sicherheit) und den damit verbundenen Anlagen beiderseits des Tunnels.
5. Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt zur Familienzusammenführung oder zum Familiennachzug von Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Staatenlosen;
6. Ausländische im Gesundheitswesen oder in der Forschung Beschäftigte, die im Kampf gegen Covid-19 im Einsatz sind sowie ihre Lebenspartner/innen (Ehe oder eheähnliche Lebenspartnerschaft unter Vorlage entsprechender Nachweise) und Kinder;
7. ausländische, im Gesundheitswesen oder in der Forschung Beschäftigte, die als „stagiaires associés“ eingestellt wurden;
8. Angehörige eines Drittstaates mit einem „Passeport Talent“-Langzeitvisum sowie ihre Lebenspartner/innen (Ehe oder eheähnliche Lebenspartnerschaft unter Vorlage entsprechender Nachweise) und ihre Kinder.

9.

- a. in für die Zulassung an Hochschuleinrichtungen erforderlichen Kursen in „Französisch als Fremdsprache (FLE)“ eingeschriebene Studierende und Studierende, die zu den mündlichen Prüfungen für die Einschreibung an französischen Hochschuleinrichtungen zugelassen oder bereits für den Beginn des Studienjahres 2021/2022 eingeschrieben sind;
- b. Forschende, die auf Einladung eines Forschungslabors zu Forschungsaktivitäten nach Frankreich kommen und für die eine physische Präsenz unbedingt erforderlich ist, sowie ihre Lebenspartner/innen (Ehe oder eheähnliche Lebenspartnerschaft unter Vorlage entsprechender Nachweise) und Kinder.

10.

- a. Personen, die in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation mit Sitz oder Büro in Frankreich tätig sind, sowie ihre Lebenspartner/innen und Kinder;
- b. Angehörige von Drittstaaten, die sich aus zwingenden beruflichen Gründen im Rahmen eines vom Zugehörigkeitsstaat erteilten Dienstreiseauftrags in Frankreich aufhalten;

11. Personen auf der Durchreise, die sich weniger als 24 Stunden in der internationalen Zone aufhalten.